

## **Einführung: Zur Bedeutung des Rechts in der Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder: ohne Sozialgesetzbuch keine Soziale Arbeit**

*Von Dieter Krefl und Hans-Georg Weigel*

Immer wieder wurde versucht herauszufinden, warum Studierende sich für das Fach Soziale Arbeit entscheiden.

„Weil ich helfen will, dass andere zu ihrem Recht kommen‘, ‚aufgrund meiner Erfahrungen/Prägungen in einem christlichen Elternhaus, in der Gemeindegarbeit, als Jugendgruppenleiterin der jungen Gemeinde‘, ‚weil ich in der Schule politisiert wurde, mich aufgefordert/angeregt fühle, mitzuwirken an gesellschaftlichen Veränderungen‘. Sicher unterschiedliche Motivationen, die ersten eher individuell, die letzte tendenziell sozialpolitisch ausgerichtet. Gemeinsam eignen sie sich auch als Erklärung, warum Frauen und Männer, die den Beruf des/der Sozialpädagogin(en) wählen, in der Ausbildung zunächst an ‚inhaltlichen‘ Fragen interessiert sind: sozialpolitische, soziologische, psychologische, erziehungswissenschaftliche Themen, die geeignet scheinen, ihnen Antworten/Erklärungsmuster zu liefern, sie u.U. in den Stand zu versetzen, einzelnen oder Gruppen sozialpädagogische Hilfen zu geben“ (Krefl 1984; diese Tendenz bestätigend Gastiger 2006).

Heute könnte man noch so ergänzen: „Durch Erfahrungen des Zivil- und Freiwilligendienstes“, „weil ich als Migrantin Migranten kompetent zur Seite stehen möchte“, „über erwachsene Vorbilder“, und – ganz profan – „weil es in der Sozialen Arbeit noch immer gute Berufsaussichten gibt.“

Dass Inhalte auch umgesetzt werden müssen, dass es ein Steuerungssystem sozialstaatlichen Handelns gibt, das zu kennen Pflicht ist, um erfolgreich zugunsten von Leistungsberechtigten handeln zu können, spielt als Hauptmotiv für die Studienwahl regelmäßig keine Rolle; es sei denn, es wird sogleich der Studienschwerpunkt Sozialwirtschaft gewählt.

Von zentraler Bedeutung ist dafür aber vor allem das Recht in Hinblick auf die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit: das gilt für die Alten-, Behinderten-, Gesundheits-, Kinder- und Jugend- sowie für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Wer dazu nicht wenigstens ein ordentliches Orientierungswissen erworben hat, dem fehlen die Wegweiser durch den ‚Träger- und Paragrafenschungel‘, der kann nicht wirksam beraten, unterstützen, helfen. Wir behaupten, dass es keine Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit gibt, in

denen es ‚nur‘ um Sozialpädagogik / Sozialarbeit geht, in denen Fragen des Rechts, der Organisation, der Finanzen, der Verwaltung und des Managements keine Rolle spielen. Und das Sozialgesetzbuch mit seinen Büchern ist der ‚Wissenskern‘. Deshalb unser Eingangssatz: „Ohne Sozialgesetzbuch keine Soziale Arbeit“.

Nach 1945 war das Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) am 1. Juni 1962 eine ‚Sternstunde‘ des Sozialrechts in Deutschland. Sozialhilfe wurde zu einem sozialen Recht, frühere Almosenempfänger oder Hilfebedürftige wurden zu Leistungsberechtigten: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 S. 1 BSHG, inzwischen gleichlautend § 1 S. 1 SGB XII – Sozialhilfe); Walter Schellhorn erhob diesen § 1 gar in den Rang einer „königlichen Norm“ (Schellhorn 2010, § 1 Rz 3).

Das Projekt einer umfassenden Kodifizierung der wichtigsten Sozialleistungsbereiche in einem Buch wurde dann zwar bereits in der Regierungserklärung des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt am 28. Oktober 1969 angekündigt, es dauerte aber noch Jahre, bis das grundlegende Erste Buch des SGB (Allgemeiner Teil) am 1. Januar 1976 in Kraft trat. Und das ‚Großprojekt Sozialgesetzbuch‘ ist bis heute nicht abgeschlossen. Bislang sind zwölf Bücher des SGB erlassen worden, gemäß § 68 SGB I gelten darüber hinaus 18 weitere Gesetze als ‚besondere Teile dieses Gesetzbuches‘, also des SGB (genauer zur Entwicklung des Sozialrechts nach 1945, zu den bereits in das SGB eingeordneten Bücher SGB I–XII und zu den Gesetzen, die als besondere Teile des SGB gelten: Wabnitz in Kap. 2.1.2 und 2.3, jeweils mit Übersichten).

Heute sind die Schlüsselnormen des Sozialrechts nach dem SGB die §§ 1 (Aufgaben des Sozialgesetzbuches) und 2 (Soziale Rechte). Aufgaben, „Soziale Rechte“ und ggf. einklagbare individuelle Leistungsansprüche hat Reinhard J. Wabnitz unter Kap. 2.2 zu einer Übersicht zusammengefasst, die zu lesen wir als erste Orientierung für alle nachfolgenden Kapitel ausdrücklich empfehlen.

Auf 176 Seiten können selbstverständlich keine umfassenden Kenntnisse des Sozialrechts nach dem SGB vermittelt werden. Das ist auch nicht die Absicht dieses Buches. Aber wir wollen erstmalig in dieser Form überblicksartig einführen in die sozialpolitische Philosophie des SGB, seine Entstehung und Entwicklung sowie seine aktuelle Anordnung. Wir wollen die jeweiligen Bücher vorstellen, knapp präsentieren, was sie alle verbindet und wie man in diesen Tausenden von Gesetzesseiten einen Überblick behält. Vor allem darum geht es uns: dass Sozialarbeiter / Sozialpädagogen überhaupt erst einmal einen Überblick finden und ihn dann auch behalten. Es geht uns nicht darum, sie zu ‚besseren Juristen‘ zu formen!

Ein Beispiel für die denkbare Anwendung von Orientierungswissen:

Eine Gruppe von Absolventen einer Fachhochschule für Soziale Arbeit möchte nicht bei Ämtern oder großen Wohlfahrtsverbänden arbeiten. Stattdessen wollen sie möglichst selbstbestimmt und selbst organisiert arbeiten und dazu ‚einen Träger besonderen Typus‘ gründen. Neben vielen anderen Fragen müssen sie auch die Frage beantworten, ob etwa ein Verein oder eine GmbH die geeignetere Organisationsform für ihren geplanten Träger und seine in Aussicht genommenen inhaltlichen Angebote ist. Das bedeutet dann sehr wohl, die Unterschiede bei Gründung, der Gestaltung im Prozess und für eine eventuelle wirtschaftliche Tätigkeit zu kennen, aber nicht, auch noch die Satzung selbst zu schreiben. Wenn die Gruppe weiß, was sie will, sich also hinreichend orientiert und inhaltlich bestimmt hat, sollte sie nicht juristisch dilettieren, sondern mit der Satzungsgestaltung und allem, was danach folgt, einen kundigen Juristen beauftragen.

Und deshalb haben wir dieses Buch so angelegt:

- In Kapitel 1 informiert Dieter Kreft kurz zu den zentralen Begriffen des Sozialrechts und der Sozialen Arbeit.
- In Kapitel 2 beschreibt Reinhard J. Wabnitz die Entstehung und Entwicklung des Sozialgesetzbuchs und seiner Bücher und stellt die Strukturprinzipien des Sozialrechts vor.
- In Kapitel 3 werden die einzelnen Bücher des SGB behandelt, gegliedert nach Grundlagen (Wabnitz), den Gesetzen der ‚Fürsorge‘ (Kievel/Wabnitz), den Gesetzen der ‚Versicherung‘ (Kessler) sowie den Gesetzen der ‚Versorgung‘ (Wabnitz).
- In Kapitel 4 erläutert Reinhard J. Wabnitz „Die Schnittstellen und Verschränkungen der Bücher des SGB“.

Wer sich als Studierender der Sozialen Arbeit auf den hier angebotenen Informationsweg macht, sollte immer die aktuellsten Gesetzestexte der Bücher des SGB zur Hand haben, wie sie von mehreren Verlagen regelmäßig publiziert werden (z. B. von C. H. Beck, Lambertus, Nomos oder Walhalla). Immer zu dem Zwecke, ggf. die Texte auch zu lesen und sie vergleichen zu können, aber auch, um nicht im ‚Wust‘ des Angebotenen unterzugehen.

Wer dann mehr als ‚Orientierungswissen‘ erwerben will, muss sich wohl spezialisieren – also etwa auf die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II. Für weitere, genauere Informationen muss zu den entsprechenden Lehrbüchern und Kommentaren gegriffen werden. Auf die passende Fachliteratur wird in allen Texten immer wieder aufmerksam gemacht.

Vielleicht dazu noch dieser Hinweis: in unsere jugend (11–12/2010, 503–506), der Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik im

Ernst Reinhardt Verlag, hat es eine ausführliche Sammelbesprechung über Bücher zum Komplex Recht und Verwaltung in der Sozialen Arbeit gegeben: eine gute Orientierung für Studierende.

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt am Main legt mit dieser Publikation den dritten Band im Ernst-Reinhardt-Verlag vor. Wir hoffen, dass auch dieses Buch so viel Interesse findet und so nachgefragt wird wie die beiden anderen: „Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards“ (ISS 2011) und „Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung“ (ISS 2008).